Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Beschluss

BK 26 583

Bern, 21. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Pittet

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____

Beschuldigte 1

C._____

Beschuldigte 2

D._____

Beschuldigte 3

unbekannte Täterschaft (weitere Mitarbeitende bzw. Verantwortliche der Stiftung E._____)

Beschuldigte 4

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

F._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 7. September 2026 (BM 26 32028)

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Verfügung vom 7. September 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Strafverfahren gegen die Beschuldigten gemäss Rubrum wegen Urkundenfälschung, Unterdrückung von Urkunden sowie weiterer Delikte nicht an die Hand. Dagegen erhob F._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 25. September 2026 (Eingang: 28. September 2026) Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Weisung an die Staatsanwaltschaft, ein Verfahren wegen Urkundenfälschung (Art. 251 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]), Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) sowie «vorsätzlicher Kreditschädigung (Art. 160 StGB)» zu eröffnen. Am 1. Oktober 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Ergänzung seiner Beschwerde ein. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein Beschwerdeverfahren und forderte den Beschwerdeführer auf, eine Sicherheit zu leisten, andernfalls nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Die Sicherheit wurde fristgerecht geleistet.

1.2 Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerde erfolgte frist- und als Laienbeschwerde – unter Vorbehalt des Nachstehenden (E. 2.2) – formgerecht.

2.2 Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei eine Untersuchung einzuleiten und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Verfahren wegen Urkundenfälschung, Unterdrückung von Urkunden sowie «vorsätzlicher Kreditschädigung» zu eröffnen, verkennt er, dass selbst bei einer Gutheissung der Beschwerde gegen die verfügte Nichtanhandnahme keine Weisungsbefugnis der Beschwerdekammer besteht. Das Gesetz sieht die Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen an die Staatsanwaltschaft nur bei Einstellungsverfügungen, Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung vor (Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO). Über den Gesetzeswortlaut ist nicht hinauszugehen (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6b zu Art. 397 StPO mit Hinweisen). Entsprechend ist insoweit unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auf die Beschwerde nicht einzutreten, wobei indessen die Strafverfolgungsbehörde faktisch immerhin dazu gehalten ist, Untersuchungsmassnahmen zu ergreifen, sofern eine Nichtanhandnahme durch die Beschwerdeinstanz als unrecht beurteilt wird (oder einen Strafbefehl zu erlassen).

3. Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Gehörsverletzung durch voreiligen Verfahrensabschluss während laufender Beweiseingaben. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 107 StPO, Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101], Art. 6 Ziffer 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) dient der Sachaufklärung und garantiert den Verfahrensbeteiligten ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 65+66 vom 27. November 2025 E. 5.2). Es ist zu unterscheiden zwischen der Einstellung eines bereits eröffneten Strafverfahrens und einer Nichtanhandnahme, bei welcher keine Untersuchung eröffnet wird. Wird keine Untersuchung durchgeführt, muss die beabsichtigte Erledigungsart den Betroffenen auch nicht angekündigt werden, sprich es muss den Parteien keine Vorankündigung und Frist i.S.v. Art. 318 StPO gesetzt werden (VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 ff. zu Art. 310 StPO; WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 318 StPO). Ohnehin muss den Parteien bei Nichtanhandnahmen das rechtliche Gehör grundsätzlich nicht gewährt werden, da eine Beschwerdemöglichkeit besteht (BGE 144 IV 81 E. 2.3.3). Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde nicht verletzt.

4. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, wenn er vorbringt, dass sich das Verfahren nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten habe. Dabei verkennt er, dass der Untersuchungsgrundsatz lediglich für laufende Strafverfahren gilt (RIEDO/FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 26 zu Art. 6 StPO). Ein solches ist vorliegend jedoch gerade nicht gegeben, da die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung darauf verzichtete, ein Verfahren zu eröffnen.

5. Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (Urteile des Bundesgerichts 7B_833/2023 vom 22. April 2024 E. 3.1; 7B_513/2023 vom 4. Dezember 2023 E. 3). Demgegenüber eröffnet sie eine Untersuchung, wenn sich ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 6B_706/2022 vom 30. November 2022 E. 2.1.2; 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.1; je mit Hinweis auf 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1; 6B_67/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.3.1; je mit Verweis auf BGE 141 IV 87 E. 1.3.1).

6.

6.1 Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

6.2 Hinsichtlich der Urkundenfälschung wird die angefochtene Verfügung wie folgt begründet:

Die Anzeige nennt keinen konkreten Vorgang, durch den eine der beschuldigten Personen die Archivkarte G._____ hergestellt, nachträglich verändert oder mit einem falschen Aussteller versehen hätte. Ebenso fehlen Angaben dazu, wann, durch wen und auf welche Weise eine behauptete Manipulation erfolgt sein soll. Der Anzeigesteller leitet seine Annahme allein aus seiner Auslegung historischer Unterlagen und aus einem von ihm behaupteten Widerspruch zwischen der Archivkarte und der Einladung zur H._____ Ausstellung ab.

Die angezeigte Korrespondenz zeigt vielmehr, dass das E._____ die Karte als archivalischen Vermerk behandelte und seine gegenwärtige Einschätzung zur Authentizität des Werks ausdrücklich auf die vorliegenden Fotografien stützte. Ob diese Einschätzung sachlich zutrifft, ist nicht Gegenstand eines Strafverfahrens. Eine fachliche oder historische Einschätzung, die der Eigentümer eines Kunstwerks als falsch erachtet, erfüllt für sich allein keinen Tatbestand der Urkundenfälschung.

Konkrete Anhaltspunkte für einen tatbestandsmässigen Fälschungs- oder Gebrauchsvorgang im Sinn von Art. 251 StGB bestehen damit nicht.

6.3 Der Beschwerdeführer verweist auf seine Ausführungen in der Strafanzeige und erklärt, dass die Staatsanwaltschaft die historischen Fakten vollkommen ignoriere und unrichtig behaupte, dass die Authentizität des Werks lediglich die Einschätzung des Eigentümers sei. Durch den historischen Brief von I._____ und die handsignierte Ehrengästeliste vom J._____ (Datum) liege eine massive, unlösbare Diskrepanz zur anonymen, unterschriftenlosen Archivnotiz vor. Zudem kehre die Staatsanwaltschaft die Beweislast um, da sie vorbringe, der Beschwerdeführer lege nicht dar, wann, durch wen und auf welche Weise eine Archivmanipulation stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer habe den Anfangsverdacht durch den unlösbaren Widerspruch der Dokumente lückenlos belegt.

6.4 Der Beschwerdeführer verkennt weiterhin, dass es unter dem Blickwinkel der Urkundenfälschung nicht darum geht, ob das fragliche Aquarell als Fälschung qualifiziert wird; von Relevanz ist diesbezüglich einzig die Archivkarte. Auch in der Beschwerde und der Beschwerdeergänzung bringt der Beschwerdeführer hierzu nicht vor, inwiefern diese Tatobjekt einer Urkundenfälschung gewesen sein soll. Unter diesen Umständen kann auch offenbleiben, ob ihr überhaupt Urkundenqualität zukommt, weil der Aussteller prima vista nicht erkennbar ist. Dass die Archivkarte im Widerspruch zur Ehrengästeliste steht, vermag für sich keinen hinreichenden Tatverdacht auf eine Urkundenfälschung zu begründen. Es mag sein, dass der Beschwerdeführer das Verhalten der Staatsanwaltschaft als Beweislastumkehr wahrnimmt. Die Staatsanwaltschaft darf eine Untersuchung jedoch erst eröffnen, wenn

ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Dies ist vorliegend nach dem Gesagten nicht der Fall.

7.

7.1 Gemäss Art. 254 StGB wird bestraft, wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Die Tathandlung besteht darin, dass der Berechtigte dauernd am Gebrauch der Urkunde zur Beweisführung gehindert wird (TRECHSEL/ERNI, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N. 4 zu Art. 254 StGB). Beiseitegeschafft ist eine Urkunde nicht schon jedes Mal, wenn sie dem Berechtigten oder Mitberechtigten vorenthalten, sondern erst, wenn ihm der Gebrauch der Urkunde als Beweismittel verunmöglicht wird. Das muss schon daraus geschlossen werden, dass das Gesetz das Beiseiteschaffen dem Beschädigen und Vernichten der Urkunde gleichstellt, also voraussetzt, dass auch die Beiseiteschaffung für den Berechtigten die Wirkung der Unbenützbarkeit der Schrift als Beweismittel habe. Unterdrückt ist eine Urkunde erst, wenn der Berechtigte ausserstande ist, von ihr als Beweismittel Gebrauch machen zu können, sei es, dass die Schrift ganz oder teilweise zerstört, sei es, dass sie dem Berechtigten unzugänglich gemacht wurde. Letzteres trifft aber nicht zu, wenn ihm ein Dritter bloss die Urkunde nicht herausgeben will. Der Berechtigte hat es in der Hand, die unrechtmässig verweigerte Herausgabe auf dem Rechtsweg zu erzwingen (BGE 90 IV 134 E. 1).

7.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme hinsichtlich der Unterdrückung von Urkunden wie folgt:

> Die Anzeige benennt keine bestimmte Urkunde, welche durch eine beschuldigte Person beschädigt, vernichtet, beiseitegeschafft oder entwendet worden wäre. Dass das E._____ auf die Anfrage des Anzeigestellers erst nach mehreren Monaten reagierte, begründet keinen solchen Unterdrückungsakt. Die fragliche Archivkarte wurde dem Anzeigesteller vielmehr in Kopie bzw. fotografisch zugänglich gemacht.
>
> Auch insoweit fehlt es eindeutig an einem hinreichenden Tatverdacht.

7.3 Der Beschwerdeführer erblickt eine Unterdrückung von Urkunden darin, dass ihm die Existenz der unprozessualen Notiz nach der ersten offiziellen Anfrage vom 26. Juni 2025 fast vier Monate lang verschwiegen worden sei. Weiter werde die Ehrengästeliste aktiv unterdrückt, indem dieses Dokument falsch gewürdigt werde.

7.4 Es ist mit der Staatsanwaltschaft kein tatbestandsmässiges Handeln ersichtlich, wenn der Beschwerdeführer moniert, er habe vier Monate auf eine Antwort warten müssen. In der dann folgenden Reaktion wurde ihm nicht nur offengelegt, dass diese Archivkarte existiert, ihm wurde sodann auch eine Kopie zugestellt. Es kann nicht die Rede davon sein, dass dieses Dokument in einem ihm den Gebrauch verunmöglichenden Weise vorenthalten wurde. Was die Ehrengästeliste anbelangt, ist ebenso wenig ein tatbestandsmässiges Handeln erkennbar. Dass dieses Dokument nicht im Sinne des Beschwerdeführers gewürdigt wurde, stellt mitnichten ein Vorenthalten i.S.v. Art. 254 StGB dar.

8.

8.1 Zur «vorsätzlichen Kreditschädigung» führt die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung aus, was folgt.

> In der Anzeige wird zudem Art. 159 StGB geltend gemacht. Art. 159 StGB betrifft den Missbrauch von Lohnabzügen durch Arbeitgeber. Der angezeigte Sachverhalt steht in keinem Zusammenhang mit Lohnabzügen. Der Tatbestand ist offensichtlich nicht erfüllt.
> Soweit die Anzeige eine wirtschaftliche Schädigung durch die Beibehaltung einer negativen Authentizitätseinschätzung geltend macht, betrifft dies gegebenenfalls die zivilrechtliche Beurteilung von Ansprüchen gegen das E._____ bzw. dessen Trägerschaft. Die Frage der Echtheit oder Marktgängigkeit des Werks sowie der Richtigkeit eines Archivvermerks ist nicht im Strafverfahren zu entscheiden.

8.2 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes «iura novit curia». Es handle sich um einen Tippfehler in der Strafanzeige, er habe den Straftatbestand der «vorsätzlichen Kreditschädigung» in der Strafanzeige fälschlicherweise als Art. 159 StGB statt korrekt Art. 160 StGB angegeben. Es gehe nicht an, die materielle Strafprüfung aufgrund eines Tippfehlers zu verweigern. Mit Beschwerde können Fehler in der Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 Bst. a StPO), worunter auch die falsche Ermittlung des massgeblichen Rechts fällt (GUIDON, in: in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15a zu Art. 393 StPO mit Hinweisen). Wie zu zeigen sein wird, hat die Staatsanwaltschaft das massgebliche Recht jedoch nicht falsch ermittelt, da das schweizerische Recht keinen Straftatbestand der Kreditschädigung mehr kennt.

8.3 Der Straftatbestand der Kreditschädigung (aArt. 160 StGB) wurde auf den 1. Januar 1995 aus dem StGB gestrichen. Dieser hätte nach Ansicht der Expertenkommission durch einen neuen Art. 162 StGB («Schädigung des wirtschaftlichen Rufes») ersetzt werden sollen. Der Bundesrat verzichtete darauf, diesen Artikel in seinen Entwurf aufzunehmen, da alle damit avisierten Verhaltensweisen durch Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) erfasst würden (Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung] sowie betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung [Strafbestimmungen] vom 24. April 1991, BBl 1991 II 969, S. 1056 f.).

8.4 Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind daher in der gebotenen Kürze im Lichte des UWG zu prüfen. In der Sache wiederholt er in der Beschwerde die Ausführungen der Strafanzeige, wonach die bewusste Verwendung und digitale Verbreitung eines unsignierten, rechtlich wertlosen Entwurfs in der archivinternen Datenbank als angeblich verbindliches Gutachten den Straftatbestand der Kreditschädigung erfülle.

8.5 Auf Antrag wird bestraft, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 UWG begeht (Art. 23 Abs. 1 UWG). Unlauter handelt insbesondere, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt (Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG). Damit eine Wettbewerbsbeeinflussung überhaupt erfol-

gen kann und das UWG sachlich anwendbar ist, muss eine Wettbewerbshandlung vorliegen. Diesem Erfordernis entsprechend muss die herabsetzende Äusserung auch von Marktteilnehmern wahrnehmbar sein. Ausschliesslich gegenüber dem Betroffenen Geäussertes wird demnach nicht von Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG erfasst (SPITZ, in: Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl. 2016, N. 28 zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG mit Hinweisen).

8.6 Der Staatsanwaltschaft ist beizupflichten, dass sich die Beschuldigten bei ihrer Qualifikation nicht einzig auf die Archivnotiz stützten, ihnen lagen darüber hinaus auch Fotografien des Bildes vor. Ausserdem ist kein vorsätzliches wettbewerbsrelevantes Verhalten ersichtlich. Selbst wenn man dies bejahen möchte, mangelt es der Handlung an Öffentlichkeit, um wettbewerbsrelevant zu sein. Der Beschwerdeführer macht an mehreren Stellen geltend, dass das Werk in der archivinternen Datenbank als Fälschung qualifiziert werde (Strafanzeige S. 2, 4; Beschwerde S. 4, 6, 11). Überdies zeigte er das in seinen Augen vorenthaltende Verhalten der Beschuldigten sogar als Unterdrückung von Urkunden an (E. 7). An die Öffentlichkeit kam das Ganze gemäss Vorbringen des Beschwerdeführers erst, weil er selbst die Medien informierte. Von einem öffentlichen und damit wettbewerbsrelevanten Handeln kann damit keine Rede sein.

9. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

10. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und werden der von ihm geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe entnommen. Zufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Mangels Schriftenwechsels sind den Beschuldigten keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der geleisteten Sicherheit entnommen.

3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben via Rückschein)
   - der Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____ (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 3 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 4 (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin K._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 21. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Pittet
i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der geleisteten Sicherheitsleistung entnommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.